CAMPING AM BUECHBERG

Buechbergstrasse 27 CH-9425 Thal

Nat: 078 880 01 84

EMail: campingambuechberg@outlook.com

REGLEMENT

April 2023

1 Öffnungszeiten:

- 1.1 Der Campingplatz ist vom 1. April bis 15. Oktober jeden Jahres geöffnet. Im Winter ab 16. Oktober bis 1. April des Folgejahres bleibt die WC-Anlage geschlossen. Die Wasser- und Stromversorgung zwischen 16. Oktober und 1. April des Folgejahres wird **nicht** garantiert. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Zusage des Vermieters, welche indes auf jeden Fall nur auf Zusehen hin erfolgt und jederzeit vom Vermieter zurückgenommen werden kann.
- 1.2 Es besteht auch während den Öffnungszeiten keine Anwesenheitspflicht des Vermieters. Dieser sorgt indes für eine telefonische Erreichbarkeit.

2 Mietdauer:

Standplätze können nur für ein ganzes Jahr gemietet werden (1. April - 31. März oder 1. November - 31. Oktober).

3 Miete

- 3.1 Es gelten die jeweiligen bei Vertragsschluss gültigen Mietpreise des Vermieters. Der Mieter bestätigt mit Unterzeichnung des vorliegenden Reglements, dass ihm diese bekannt sind und von ihm akzeptiert werden.
- 3.2 Der Vermieter ist berechtigt, die Mietpreise jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt anzupassen. Allfällige Preisanpassungen werden dem Mieter schriftlich oder durch Zustellung der Rechnung bekanntgegeben. Die angepassten Mietpreise gelten vom Mieter als anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Mitteilung der Preisanpassung schriftlich Widerspruch erhebt. Erhebt der Mieter schriftlich Widerspruch, gelten für ihn weiterhin die bisherigen Preiskonditionen. Das Mietverhältnis gilt diesfalls indes automatisch als auf das Ende der nächsten ganzjährigen Mietdauer (31. März oder 31. Oktober) als aufgelöst, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung seitens des Vermieters bedürfen würde.
- 3.3 Allfällige Kurtaxen, Beherbergungsabgaben oder andere öffentlichrechtliche Gebühren und Abgaben sind vom Mieter zusätzlich zu bezahlen. Werden diese beim Vermieter erhoben, so ist dieser berechtigt, Regress auf den Mieter zu nehmen. Gleiches gilt für eine allfällig geschuldete Mehrwertsteuer. Der Vermieter kann einen entsprechenden Ersatz auch erst nachträglich geltend machen.

4 Berechtigte Nutzer:

- 4.1 Als zur Nutzung Berechtigte gelten nebst dem Mieter nur Familienangehörige des Mieters und nur Personen, die im selben Haushalt wie der Mieter wohnen. Verheiratete Kinder, Kinder die einen eigenen Haushalt führen, Eltern, Freundin, Freund usw. gelten als Mitbenützer oder Besucher.
- 4.2 Alleinstehenden Mietern ist erlaubt, eine Person mitbenutzen zu lassen. (z.B. Lebenspartner). Voraussetzung ist indes, dass diese Person dem Vermieter namentlich gemeldet wird.
- 4.3 Voraussetzung ist stets, dass der Mieter über einen gültigen Wohnsitz in der Schweiz verfügt. Der Mieter ist verpflichtet, einen allfälligen Wechsel des Wohnsitzes dem Vermieter zu melden. Verfügt der Mieter über keinen Wohnsitz in der Schweiz mehr, ist der Vermieter berechtigt, das Mieterverhältnis jederzeit fristlos zu kündigen. Eine Wohnsitzanmeldung am Mietort ist untersagt.

5 Mitbenützer:

Mitbenützer, die nicht als berechtigte Nutzer gemäss obiger Ziff 4 gelten, aber sich länger als nur vereinzelte Tage bzw. Nächte auf dem Campingplatz aufhalten, bezahlen CHF 300.00 pro Person und Jahr und müssen vom Vermieter bewilligt werden.

6 Besucher/Gäste:

- 6.1 Besucher, die auf dem Campingplatz übernachten, müssen sich **vor** der Übernachtung anmelden. Gebühr **CHF 5.00** pro Nacht und Person. (Kinder bis 16 Jahre **CHF 2.50**).
- 6.2 Besucherfahrzeuge haben keinen Zutritt zum Campingplatz. Ausnahmen können vom Vermieter bewilligt werden, wobei indes kein Rechtsanspruch besteht.

7 Schwimmbecken:

- 7.1 Das Schwimmbecken ist kein öffentliches Bad und steht nur den berechtigten Nutzern sowie allfälligen zugelassenen Mitbenützern und Besuchern/Gästen zur Verfügung.
- 7.2 Die Nutzung erfolgt auf jeden Fall auf eigene Gefahr. Jede Haftung des Vermieters und seiner Angestellten wird abgelehnt.
- 7.3 Das Schwimmbad ist während den Öffnungszeiten täglich zwischen 07.00 bis 12:00 Uhr und 14.00 bis 20:00 Uhr geöffnet.

8 Strom/Heizung:

- 8.1 Jeder Platz hat seinen eigenen Elektroanschluss mit Zähler und FI-Schutzschalter. Der Anschluss an der abgeschlossenen Elektrosäule wird ausschliesslich vom Vermieter durchgeführt. Als Anschlusskabel dürfen nur sogenannte Lizenzkabel mit Phase Null Erde verwendet werden. Das Kabel muss mit Schutzschlauch in den Boden verlegt werden. Ab Anschlusssäule wird jede Haftung vom Vermieter abgelehnt. Die Elektroversorgung wird im Winter **nicht** garantiert.
- 8.2 Das Aufstellen von fest installierten Photovoltaikanlagen ist untersagt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vermieter über die Zulässigkeit solcher Anlagen abschliessend.
- 8.3 Zum Heizen dürfen ausschliesslich Gas- und Stromheizungen verwendet werden. Für den Betrieb und die entsprechenden Kosten ist der Mieter verantwortlich. Holzheizungen sind nicht erlaubt.
- 8.4 Die Verbrauchskosten für Strom und Wasser gehen zu Lasten des Mieters und werden vom Vermieter periodisch abgerechnet. Die entsprechen Rechnungen sind vom Mieter unverzüglich zu bezahlen. Der Vermieter kann nach eigenem Belieben jederzeit angemessene Akontozahlungen für vergangenen als auch künftigen Verbrauch verlangen.

9 Parzellen-Pflege:

- 9.1 Die Parzellenpflege ist Sache des Mieters. Er hat für einen ansprechenden Zustand der Parzelle zu sorgen. Der Vermieter kann jederzeit verbindliche Weisungen erlassen.
- 9.2 Es dürfen Blumen und kleinere Sträucher gepflanzt werden (keine Thuja / Lebensbäume). Maximalhöhe ist 1.20 m. Pflanzen, die höher sind oder anderweitige Bepflanzungen können vom Vermieter jederzeit ohne vorherige Ankündigung und unter Kostenauflage an den Mieter gestutzt oder entfernt werden.
- 9.3 Geschnittenes Gras, Sträucher, Hecken, Gartenabfälle, usw. müssen in der dafür vorgesehenen Grünmulde entsorgt werden. Sperrige Hecken und Sträucher müssen zerkleinert werden. Ganz allgemein muss die Parzelle einen gepflegten und freundlichen Eindruck hinterlassen.

10 Vorboden / Einfriedungen usw.:

Es ist dem Mieter gestattet, Vorzeltböden aus Holz oder Steinplatten zu erstellen. Zäune aus Holz, Stellriemen, Veränderungen am Terrain usw. müssen mit dem Vermieter abgesprochen werden und bedürfen dessen Einwilligung. Einfriedungen aus Kunststoff- oder Metallwänden sind nicht gestattet.

11 Vorbauten:

Das Erstellen von festen Vorbauten muss mit dem Vermieter besprochen und von diesem bewilligt werden. Der Vorbau darf nicht grösser als die Mobilheim- oder Wohnwagenfläche sein Die zulässige Fläche beträgt maximal 15 m². Das Erstellen fester Fundamente ist nicht gestattet.

12 Abwasser:

Sämtliches Abwasser muss in die Abwasserkanalisation geleitet oder am dafür bestimmten Ort geleert werden (Ausguss für chemisches WC).

13 Wasser/Feuer:

- 13.1 Jeder unnötige Verbrauch von Frischwasser ist zu vermeiden (Hecken und Rasenflächen sollten in der Regel nicht gegossen werden!).
- 13. 2 Brunnen oder andere fixe Wasserbehälter, die mit Frischwasser versorgt werden, sind untersagt (Kinderplanschbecken fallen nicht unter dieses Verbot.).
- 13.3 Offenes Feuer ist nicht erlaubt. Grillieren in einem geeigneten Grill ist zulässig. Die Emissionen müssen aber so gering wie möglich gehalten werden.

14 Mittagsruhe:

Von 12.00 h bis 14.00 h ist Mittagsruhe. Das Schwimmbecken darf in dieser Zeit nicht benutzt werden. Auch jeder andere Lärm ist zu vermeiden (Rasen mähen usw.).

15 Fahrzeuge :

15.1 Von 22.00 bis 06.00 ist jeglicher Fahrzeugverkehr auf dem Campingplatz untersagt. Auf dem ganzen Platz gilt Schritttempo.

15.2 Im Winter und oder bei nassem Wetter sollte das Fahrzeug auf dem oberen Parkplatz abgestellt werden (besonders jene, die eine «Gras-Zufahrt» haben). Die Zufahrtswege können im Winter abgesperrt werden.

16 Hunde:

- Hunde von Besuchern sind an der Leine zu halten und sind nur tagsüber geduldet (keine Übernachtung von Besuchern mit ihren Hunden).
- 16.2 Für Standplatzmieter gilt Hundeverbot. Ausnahmebewilligungen **müssen** mit dem Vermieter abgesprochen sein und können jederzeit wieder entzogen werden, insbesondere bei Herumstreunen und übermässigem Gebell.

17 Verkauf:

Auf dem Campingplatz ist jeglicher Handel/Verkauf mit bzw. von Wohnwagen/Vorbauten usw. untersagt. Ausnahmen müssen mit dem Vermieter abgesprochen sein und von diesem bewilligt werden. Wird ein Wohnwagen ohne das Einverständnis des Vermieters verkauft, muss der Vermieter den "neuen Mieter" nicht akzeptieren. Die Mietparzelle muss diesfalls unverzüglich geräumt werden.

18 Untervermietung/Übertragung des Mietverhältnisses :

Eine Untervermietung oder eine Übertragung des Mietverhältnisses sind nicht erlaubt.

19 Zutrittsrecht des Vermieters :

Der Vermieter ist, sofern notwendig, jederzeit berechtigt, ohne Vorankündigung die Mietparzelle zu betreten. Der Vermieter wird von dieser Berechtigung nicht unbegründet Gebrauch machen.

20. Haftung/Schäden:

- 20.1 Der Mieter ist verpflichtet, allfällige Schäden dem Vermieter unverzüglich zu melden.
- 20.2 Es besteht keine Haftung des Vermieters für Schäden an Wohnwagen usw. oder bei Diebstählen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass der Campingplatz nicht überwacht ist.
- 20.3 Der Mieter haftet solidarisch für seine Mitbenützer sowie Besucher/Gäste wie für eigenes Handeln oder Unterlassen.

21 Kündigung:

- 21.1 Das Mietverhältnis kann nur auf Ende einer ganzjährigen Mietdauer und unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten gekündigt werden. Vorbehalten bleiben anderweitige Anordnungen im vorliegenden Reglement. Die Kündigung des Mieters hat schriftlich zu erfolgen. Ein Kündigungsgrund muss nicht angegeben werden.
- 21.2 Wird eine Parzelle gekündigt, muss sie auf das Ende des Mietverhältnisses (bei ordentlicher Kündigung somit auf den 31. Oktober bzw. 31. März) sauber geräumt (Wohnwagen, Vorbau usw. abgeräumt) abgegeben werden.
- 21.3 Wird die Parzelle nicht fristgerecht geräumt, kann der Vermieter nach Belieben und ohne weitere Ankündigung oder Fristansetzung über den Wohnwagen bzw. das Mobilheim und die Anbauten verfügen oder die Parzelle auf Kosten des Mieters räumen und entsorgen lassen. Die damit verbundenen Kosten sind vom Mieter zu tragen.
- 21.4 Vorbehalten bleibt eine fristlose Kündigung des Vermieters aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn der Mieter trotz Mahnung Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder Weisungen des Vermieters missachtet. Ein Anrecht des Mieters auf bereits bezahlte Mieten oder Kosten besteht diesfalls nicht. Der Mieter schuldet dem Vermieter zudem unabhängig der fristlosen Kündigung die ordentliche Miete bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

22 Abänderung des Reglements bzw. der Vereinbarung :

- 22.1 Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Reglemente oder Verträge.
- 22.2 Allfällige Änderungen oder Ergänzungen des Reglements können vom Vermieter jederzeit vorgenommen werden. Das gültige Reglement ist immer dasjenige im Anschlagkasten.
- 22.3 Abänderung des Reglements bzw. der Vereinbarung zu Ungunsten des Vermieters können nur schriftlich erfolgen. Eine entsprechende Abänderung durch konkludentes Handeln, längeres Dulden bzw. Stillschweigen oder Gewohnheitsrecht ist ausgeschlossen.

23 Gerichtsstand/anwendbares Recht

- 23.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus vorliegender Vereinbarung bzw. vorliegendem Reglement ist **Thal SG**.
- 23.2 Es kommt ausschliesslich schweizerisches Recht zur Anwendung.